

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Brieselang, Nauen, Wustermark u. Ketzin werden durch die Ausweisung eines großen Windeignungsgebietes (Nauener Platte) im Regionalplan Havelland-Fläming in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen. Was die bisherige Ansiedlung und das Betreiben von Windparks und deren Planung sowie das Repowering angeht, werden ca. 5000 Menschen in den Wohngebieten der Ortsteile der genannten Gemeinden wegen der Verdichtung der Windkraftanlagen in eine Ausnahmesituation, gegenüber anderen Landstrichen in Deutschland, gebracht.

Hier hat der so genannte vorbeugende oder besser vorsorgende Immissionsschutz wegen zu befürchtender gesundheitlicher Beeinträchtigungen eine herausragende Bedeutung für den Schutz der Anwohner. Dass die Behörden dieser gesetzlich angeordneten und in der Rechtsprechung anerkannten Vorsorge durch Abstandsregeln zu den Bauwerken der WKA Rechnung tragen können, ist rechtlich unstrittig und auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt. Bisherige Regelungen betreffen pauschale Abstandszonen von 500 m (in Brandenburg) bis zu einem Mindestabstand von 1.500 m (in NRW; siehe WKA-Erlass der Landesregierung vom 21.10.2005 u. Parlamentarischer Beratungs- u. Gutachterdienst des Landtages NRW vom 09.11.2005 [Landtag NRW 14. Wahlperiode, Information 14/127]), um die jedoch immer wieder gestritten wird. Die bisher praktizierten Abstandszonen sind jedoch, durch die Weiterentwicklung der WKA der Größe und der Höhe nach und dadurch zu befürchtende stärkere gesundheitliche Beeinträchtigungen, überholt.

Ein Faktor für die oft emotional geführten Auseinandersetzungen liegt in den Geräuschemissionen, die von den WKA, wie selbst ihre Hersteller und Investoren einräumen, ständig, wenn auch in dynamischer Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung, ausgehen. Besonders die Verträglichkeit des als Geräusch vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbaren, aber gleichwohl vorhandenen **Infraschallanteils** durch den menschlichen Organismus wird zunehmend kritisch beurteilt. Dass Infraschall entsteht, wird von niemandem mehr abgestritten. Im Gegensatz zu den Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes, die im Jahre 1982 mit inzwischen veralteten Techniken vorgenommen wurden, aber auf die heute noch die Genehmigungsbehörden in ihren Bescheiden abheben, weil der Infraschall nicht von der TA-Lärm und DIN 18005 erfasst wird, und in DIN 45680 nur die Beurteilung der Differenz des Geräuschpegels im entsprechenden Frequenzbereich zur Hörschwelle als wichtigstes Kriterium gesehen wird.

Heute kann jedoch **erstmal**s nachgewiesen werden, dass durch Infraschall erhebliche Gesundheitsrisiken entstehen können.

Als wegweisend und initialzündend für das Vorhaben **Infraschallmessung** der *Bürgerinitiative GegenWind Nauener Platte e.V.* waren nicht nur die recht bekannten Ausführungen des Herrn Dr. Reinhard Bartsch, Friedrich-Schiller-Universität Jena, sondern im erheblichen Maße das Gutachten

„Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden“

des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH (NeuroNet) in St. Wendel (Saar) vom 28.10.2005.

Hier wird in einer Einzeluntersuchung und aufgrund einer anderen Quelle als einer WKA erstmals die gesundheitliche Beeinträchtigung des Probanden durch Infraschall wissenschaftlich nachgewiesen. Herr Dr. Elmar Weiler kommt in der Bewertung seiner Studie zu folgendem **alarmierenden Ergebnis** (Zitat):

„Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG - Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.“

„Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG - Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. *Konzentrationsstörungen*
2. *reduzierte mentale Belastbarkeit*
3. *Vigilanzstörung*
4. *Merkfähigkeitsstörungen*
5. *Panik/Angst*
6. *innere Unruhe*
7. *Schwindel*
8. *Schlafstörung*
9. *Labile emotionale Lage*
10. *Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative ,*

(In einem Telefonat mit Herrn Dr. Weiler am 02. November 2006 wurde von ihm bestätigt, dass ein Feldversuch grundsätzlich von seinem Institut durchgeführt werden kann).

Die Infraschallmessungen, die von der Messstelle *acouplan* in unserem Auftrage am 09.05.2007 vorgenommen wurden, belegen eindeutig, dass tiefe Frequenzen zwischen 6 Hz und 20 Hz

in einem Abstand von 900 m bis 1200 m zu einem Windpark mit ca. 60 Windkraftanlagen mit einem durchschnittlichen Schalldruckpegel von 54 dB bis 66 dB bei einer Windstärke zwischen 4 – 9 ms existieren.

Verglichen mit den Schalldruck-Pegelwerten, die Dr. Elmar Weiler, Fa. NeuroNet, während seiner EEG-Messungen einsetzte (um die 28 dB), liegen also die gemessenen Schalldruckpegelwerte über 8 verlangte Frequenzen an 2 Messpunkten (im Wohngebiet)

somit in der Schallenergie um das 500- bis 8000-fache höher - *

- und nach den physikalischen Gesetzen zur Verbreitung des Schalls (Reduzierung des Schalldruckpegels um die Hälfte [6 dB] bei Verdoppelung des Abstandes zur Schallquelle) in einem Abstand von 10.000 m immer noch 150-fach höher.

Die Behörden ziehen sich hierbei auf die fehlerhafte Berücksichtigung des Infraschalls durch die DIN 18005 und TA Lärm zurück und gehen von, ihrer Ansicht nach, korrekter Anwendung der Abstandskriterien durch die Regionalplanung aus, woraus auch immer sich diese fragwürdigen, weil nicht hinreichend definierten Abstandskriterien begründen lassen. Sie verweisen nicht auf wissenschaftlich abgesicherte neuere Erkenntnisse und lassen auch nicht erkennen, dieses für die Anwohner Gefahren geleitete Problem durch wissenschaftliche Untersuchungen erhellen zu lassen.

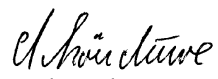
Die **Bürgerinitiative GegenWind Nauener Platte e.V.** hält es deshalb für erforderlich, die Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg eindringlich auf die geschilderte Sachlage aufmerksam zu machen und in Anbetracht der Tatsache, **dass es keinen effektiven Schutz gegen Infraschall gibt**, auf ihre gesetzliche Verpflichtung aus §§ 24 bis 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsermittlungsmaxime) nachzugehen und

- **an den Wohnhäusern der Betroffenen Langzeitkontrollmessungen des Infraschalls, ausgehend von den WKA, vornehmen zu lassen,**
- **die Ergebnisse dieser Messungen in medizinische Explorationen der extraauralen Stressoren, hier Infraschall, einfließen zu lassen,**
- **die sofortige Nachtabschaltung sämtlicher Windkraftanlagen auf der Nauener Platte und den sofortigen Baustopp der in der Bauphase stehenden Windkraftanlagen zu verfügen, bis die Ergebnisse der ersten beiden Forderungen vorliegen.**

Alles andere stellt sonst eine eklatante Verletzung der Prinzipien des Rechts- und Sozialstaates dar!

In der Hoffnung, dass wir bei Ihnen Gehör finden und Sie uns über eingeleitete Maßnahmen informieren, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Schönduwe
(Vorsitzender)

* [die jedoch „ . . . weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und damit völlig harmlos sind“ so die Erkenntnis des LUA NRW, die auf einer Untersuchung des Bundesgesundheitsamtes Anfang der 80er Jahre! beruht. Im gleichen Tenor auch der Ablehnungsbescheid des Landkreises Havelland, Bauleitplanung, gegen eine geforderte Vorsorge gegen die zu erwartete Infraschallbelastung der Bevölkerung (Bescheid zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen vom 24.10.2006)].

Anlagen

- *Schalltechnischer Bericht über tieffrequente Schallimmissionen von Windenergieanlagen (acouplan GmbH, 11.05.2007)*
- *Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden (NeuroNet, 28.10.2005)*
- *Medizinrecht: Windkraft: Falsche Lärmgutachten? (RA Oexmann, 31.08.2004)*